

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Gemeindevertretung am 08.01.2024 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr:

## **Artikel I**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr vom 19.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Seebad Altefähr erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Altefähr.

2. § 7 Anzeige und Nachweispflicht wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 Anzeige- und Nachweispflicht**

- (1) Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr eine Erklärung nach einem durch den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Bereich Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr auf Anforderung geeignete Belege über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum vorzulegen.
- (3) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Gemeinde Seebad Altefähr, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.
- (4) Soweit der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft es für notwendig erachtet, kann er geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.

- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
  - (6) In begründeten Einzelfällen kann der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft die Bemessungsgrundlage schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
3. § 9 Mitwirkungspflichten wird aufgehoben.
  4. § 10 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin bzw. eines Steuerschuldners leichtfertig
  1. Über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder
  2. die Gemeinde Seebad Altefähr pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des KAG M-V bei Vorsatz bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder,
  2. entgegen § 7 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt,
  3. entgegen § 7 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
- (3) Gemäß 17 Abs. 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

5. Die §§ 11 – 12 werden §§ 10 – 11.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seebad Altefähr, *08.01.2024*

  
Frank Jätschmann  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungshinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.